



WARUM DIESE 4 UST-THEMEN BESONDERS LEICHT ZUR STOLPERFALLE WERDEN

Thema	Hintergrund	Stolperfalle und Lösung
Verwechslung/ Falschbuchung von Versicherungssteuern	Für Ihr Unternehmen fallen diverse Versicherungen an, z. B. Haftpflicht- oder Rechtsschutzversicherung. Auf Versicherungen fallen sog. Versicherungssteuern in Höhe von 19 % an. Achtung: Hierbei handelt es sich nicht um Umsatzsteuer, denn Versicherungen sind von der USt befreit (§ 4 Nr. 10 UStG).	Stolperfalle: Die Verwechslung von 19%iger Versicherungssteuer mit der Umsatzsteuer führt in der Praxis dazu, dass der 19%ige Ausweis der Versicherungssteuer als Vorsteuer gebucht wird. Achtung: Diese ist aber nicht als Vorsteuer zu buchen, sondern wie die Versicherungsbeträge selbst über das Konto #4360(SKR 03)/#6400 (SKR 04).
Private Kfz-Nutzung eines unternehmerischen E-Fahrzeugs	Für die private Kfz-Nutzung eines Firmenswagens müssen Sie eine Nutzungsentnahme versteuern (entweder durch die Fahrtenbuchmethode oder pauschale 1%-Methode). Bei E-Fahrzeugen gibt es für die Berechnung der ertragsteuerlichen Entnahme Begünstigungen. So müssen Sie für eine Anschaffung eines reinen E-Fahrzeugs aktuell nur 50 % des Bruttolistenpreises als Bemessungsgrundlage für die ertragsteuerliche Entnahme ansetzen. Auch für Hybridfahrzeuge gibt es Begünstigungen, je nach Höhe der CO₂-Emission und dem Zeitpunkt der Anschaffung.	Stolperfalle: Die Berechnung der USt auf die Nutzungsentnahme erfolgt ebenfalls mit der geminder-ten/begünstigten Bemessungsgrundlage. Achtung: Für die Umsatzsteuer verwendet der Unternehmer – trotz der ertragsteuerlichen Begünstigungen für E-Fahrzeuge nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG – nicht die geminderte Bemessungsgrundlage! Für die Umsatzsteuer ist eine separate Berechnung erforderlich. Anders als bei der ertragsteuerlichen Entnahme ist hierbei der volle Bruttolistenpreis des Fahrzeugs ohne die steuerlichen Vergünstigungen für E-Fahrzeuge anzusetzen.
Zu teure Geschenke an Geschäftspartner	Geschenke an Geschäftspartner fördern die Geschäftsbeziehungen. Diesen Umstand berücksichtigt auch grundsätzlich das Steuerrecht und begünstigt den Betriebsausgaben- sowie Vorsteuerabzug für unternehmerisch veranlasste Geschenke.	Stolperfalle: Die Grenze für begünstigte Geschenke an Geschäftspartner von 50 € brutto wurde überschritten. Achtung: Sie können einem Geschäftspartner auch mehrere Geschenke machen, jedoch dürfen Sie die Grenze von insgesamt 50 € pro Person, inklusive USt, nicht überschreiten, ansonsten entfällt der Vorsteuer- und Betriebsausgabenabzug!
Bewirtungskosten	Für Geschäftsessen z. B. mit Kunden können Sie die Kosten der Bewirtung als Betriebsausgaben und Vorsteuern absetzen.	Stolperfalle: Neben dem Rechnungsbetrag zahlen Sie dem Kellner auch ein Trinkgeld. Den Gesamtbetrag buchen Sie und ziehen daraus die Vorsteuer. Achtung: Die Vorsteuer können Sie nur aus dem Rechnungsbetrag (mit offenem USt-Ausweis) geltend machen. Das Trinkgeld kann Betriebsausgabe sein, wenn Sie dieses direkt an den Kellner zahlen und sich quittieren lassen. Denken Sie zudem an die besonderen Aufzeichnungspflichten, insbesondere den Bewirtungsbeleg mit vollständiger Angabe der bewirteten Personen und dem Grund der Bewirtung.